

Umweltbericht und Eingriffsbilanz zur
Änderung des Bebauungsplans
„Oberhausen“ 3. Änderung und Erweiterung
in Bodelshausen

Stand 21.09.2021

Auftraggeber

Künster Architektur + Stadtplanung

Bearbeiter

Norbert Menz

www.menz-umweltplanung.de
info@menz-umweltplanung.de

Magazinplatz 1
72072 Tübingen

Tel 07071 - 440235
Fax 07071 - 440236

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.1	Übergeordnete Planungen.....	4
2	Bestandserfassung und Bewertung.....	5
2.1	Betroffene Schutzgebiete	5
2.2	Betroffene Umweltbelange	6
2.2.1	Boden, Wasser	6
2.2.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	6
2.2.2.1	Biotopverbund.....	6
2.2.2.2	Biotoptypen und Vegetation	6
2.2.3	Landschaftsbild und Erholung.....	7
3	Umweltauswirkungen.....	7
3.1	Artenschutzrechtliche Auswirkungen	7
3.2	Auswirkungen auf Lebensräume im Sinne des Umweltschadensgesetzes	7
3.3	Sonstige Umweltauswirkungen.....	8
4	Eingriffsregelung.....	8
5	Maßnahmen	9
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung.....	9
5.2	Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen .	9
5.3	Fazit	11
6	Literatur.....	11

Anhang 1: Eingriffs-Ausgleichsbilanz

Datengrundlage Abbildungen und Pläne (sofern nicht abweichend gekennzeichnet):
Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg,
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Geofachdaten © Landesverwaltung Baden-Württemberg

www.menz-umweltplanung.de

info@menz-umweltplanung.de

Magazinplatz 1
72072 Tübingen

Tel 07071 - 440235
Fax 07071 - 440236

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Bodelshausen plant die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Oberhausen zur Bebauung des Flurstückes 246 (Abb. 1). Dadurch soll eine Bebauung für Wohnnutzung ermöglicht werden. Der geplante Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 2470/2 und 2468, wobei das Flurstück 2470/2 bereits bebaut ist.

Für die Aufstellung eines Bebauungsplans ist die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange erforderlich, um sicherzustellen, dass keine rechtlichen Hindernisse für die Umsetzung bestehen. Außerdem ist die Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB anzuwenden. Weitere Umweltbelange im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7. BauGB sind im vorliegenden Fall nicht erheblich.

Zur Feststellung der Biotopstruktur wurde eine Ortsbegehung am 04.04.2021. Zur artenschutzrechtlichen Beurteilung fanden Untersuchungen durch SCHECK (2021) statt. Die Ergebnisse sind in einem separaten Bericht dargestellt.

Abb. 1: Abgrenzung des geplanten Geltungsbereichs



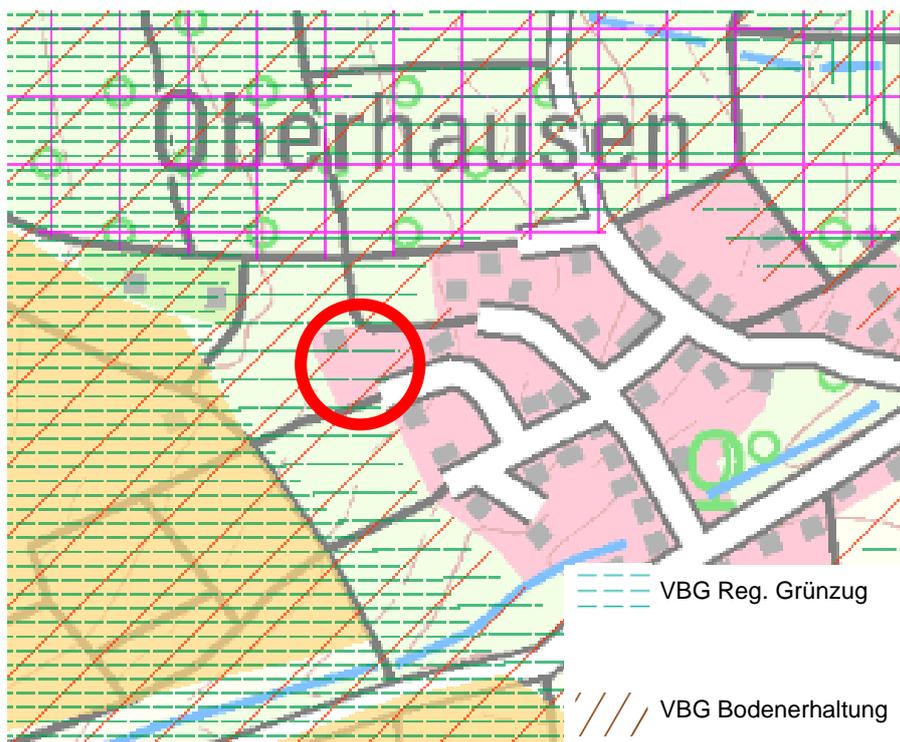
1.1 Übergeordnete Planungen

Der Regionalplan Neckar-Alb (REGIONALVERBAND NECKAR-ALB 2015) weist die Flächen des Geltungsbereichs als Vorbehaltsgebiet für regionale Grünzüge sowie als Vorbehaltsgebiet für den Bodenschutz ausgewiesen.

In regionalen Grünzügen, die als Vorbehaltsgebiet festgelegt sind, soll durch die Träger der Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme eine sorgfältige Abwägung zwischen den Belangen des Freiraums und der geplanten baulichen Nutzung stattfinden (REGIONALVERBAND NECKAR-ALB 2015 S. 65).

In Gebieten für den Bodenerhalt sind in stark erosionsgefährdeten und stark rutschgefährdeten Bereichen Maßnahmen zum Schutz vor Erosion oder Hangrutschung zu treffen. Bei Böden mit hoher Filter- und Pufferkapazität, hoher Ausgleichswirkung im Wasserkreislauf oder mit hohem natürlichen Ertragspotenzial sind großflächige Versiegelungen möglichst zu vermeiden (REGIONALVERBAND NECKAR-ALB 2015 S. 79).

Abb. 2: Regionalplan im Bereich des Geltungsbereichs (blaue Umrandung, MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG 2021)



Der Flächennutzungsplan weist den Geltungsbereich als landwirtschaftliche Fläche aus. Die Bebauung östlich und südlich des Geltungsbereichs ist als Mischgebiet eingetragen (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG 2021)

2 Bestandserfassung und Bewertung

2.1 Betroffene Schutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete nach den Naturschutzgesetzen und den Wassergesetzen betroffen.

2.2 Betroffene Umweltbelange

2.2.1 Boden, Wasser

Boden

Innerhalb des Geltungsbereichs stehen die Bodentypen Braunerde und Parabraunerde aus Sandstein führenden Fließerden an. Es handelt sich hierbei um mittel bis mäßig tief entwickelte lehmige Böden (LGRB 2021). Die Böden haben eine mittlere Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und eine geringe bis mittlere Bedeutung in den Bodenfunktionen Natürliche Bodenfruchtbarkeit und Filter und Puffer für Schadstoffe. Als Standort für die naturnahe Vegetation weist die gesamte Fläche keine hohe oder sehr hohe Bedeutung auf. (LGRB 2011)

Oberflächengewässer

Innerhalb des Geltungsbereichs oder unmittelbar angrenzend verlaufen keine Gewässer.

Grundwasser

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Hydrogeologischen Einheit der Angulatensandstein-Formation. Es handelt sich hierbei um einen Kluftgrundwasserleiter mit mäßiger Durchlässigkeit und mittlerer bis mäßiger Ergiebigkeit. Dieser wird von Lösssedimenten überdeckt. Diese bilden eine Deckschicht mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit und mäßiger bis sehr geringer Ergiebigkeit. (LGRB 2021)

2.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zur Beurteilung der Planung wurde eine Biotopkartierung und Habitatpotenzialanalyse durchgeführt. Die Ergebnisse der Habitatpotenzialanalyse sind in gesonderter Anlage dargestellt.

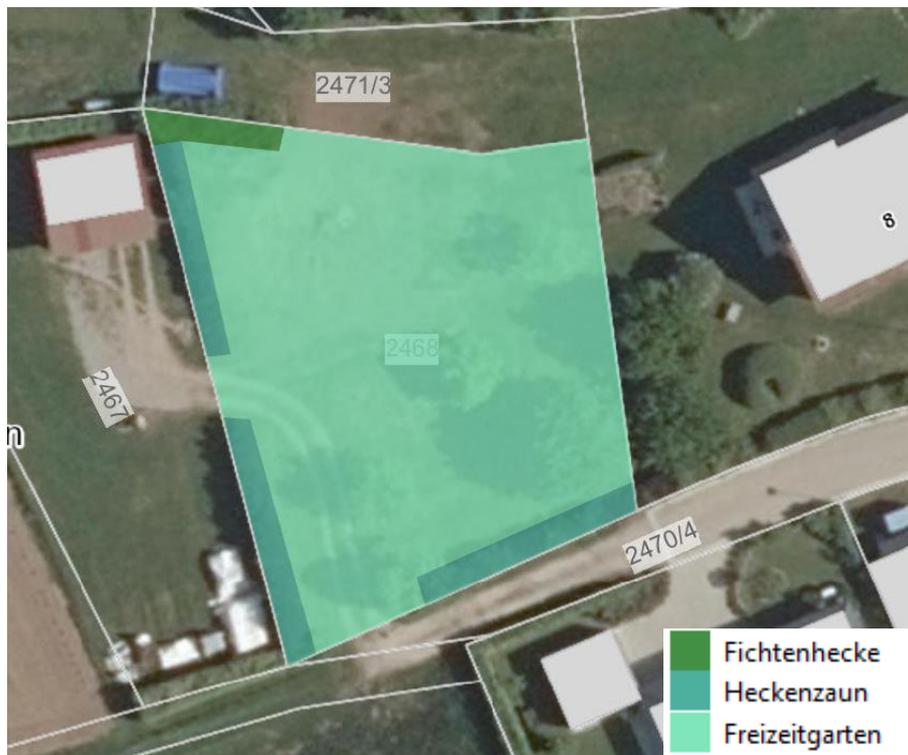
2.2.2.1 Biotopverbund

Das Planungsgebiet liegt nicht im Suchraum für den landesweiten Biotopverbund.

2.2.2.2 Biototypen und Vegetation

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um als Garten genutztes Grundstück. Es ist mit einer zum Heckenzaun geschnittenen Pflanzung im Westen und Süden abgegrenzt (Abb. 3). Das Grünland wird häufig gemulcht. An der Westgrenze des bereits bebauten Flurstücks 2470/2 ist im bestehenden Bebauungsplan die Pflanzung von Obstbäumen festgesetzt worden. Zwei Obstbäume davon wurden gepflanzt, vier wären möglich.

Abb. 3 Biotopstruktur des Gebietes



2.2.3 Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild wird durch die bestehende zum Teil gut eingegrünte Ortsrandsituation geprägt. Im Norden grenzen ausgedehnte Streuobstbestände in im Westen eine kleinteilig genutzte Agrarlandschaft an. Erholungseinrichtungen sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

3 Umweltauswirkungen

3.1 Artenschutzrechtliche Auswirkungen

Die artenschutzrechtlichen Auswirkungen werden in einer gesonderten Anlage beschrieben. Zusammenfassend hält der Autor fest: „Eine Bebauung des Flurstücks ist nur mit geringfügigen Beeinträchtigungen für geschützte Arten verbunden. Tiefer gehende Erhebungen und artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich“ (SCHECK 2021).

3.2 Auswirkungen auf Lebensräume im Sinne des Umweltschadensgesetzes

Lebensräume der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

Schädigungen von Arten im Sinne des Umweltschadensgesetzes werden bereits im Zusammenhang mit dem Artenschutz vermieden.

3.3 Sonstige Umweltauswirkungen

Die geplante Bebauung führt zu einer Versiegelung von Böden und somit zum Verlust von Bodenfunktionen. Diese weisen eine geringe bis mittlere Bedeutung auf.

Bei Niederschlagsereignissen tritt aufgrund der neuen Versiegelungen eine Erhöhung des Oberflächenabflusses ein, da das Niederschlagswasser nicht versickern kann. Eine erhebliche Verringerung der Grundwasserneubildungsrate ist aufgrund der vergleichsweise geringen Neuversiegelung nicht zu befürchten.

4 Eingriffsregelung

Für die geplanten baulichen Eingriffe müssen nach § 1a Abs. 3 BauGB Ausgleichsmaßnahmen stattfinden. Um die Angemessenheit der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nachzuweisen, wurde für die Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt eine Bilanzierung nach der Ökokontoverordnung (ÖKVO 2010) durchgeführt. Eine detaillierte Aufstellung zur Bilanz enthält Anhang 1.

Bei der Berechnung der Flächeninanspruchnahme wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 angenommen. Darüber hinaus dürfen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO zusätzliche Flächen für z. B. Wege und Stellplätze (Nebenflächen) im Umfang von 50 % der Grundflächenzahl versiegelt werden. Die Ergänzung des Bebauungsplans wirken sich nur auf Flurstück 2468 aus, da der zulässige Versiegelungsumfang auf dem bereits bebauten Grundstück nicht verändert wird. Es wird daher nur das neu zu bebauende Grundstück betrachtet. Demnach ergeben sich auf der betrachteten Fläche von 735 m² eine überbaubare Fläche von 221 m², eine weitere versiegelbare Fläche von 110 m² und eine verbleibende Grünfläche von 404 m². Als nicht bebaubar kommen weitere 429 m² private Grünfläche hinzu.

Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden wurde nach der Arbeitshilfe der LUBW „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ berechnet (LUBW 2012). Dabei wurde die Gesamtbewertung nach den Bodenfunktionen „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ und „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ miteinbezogen. Die detaillierte Berechnung findet sich im Anhang 1. Das Defizit zwischen Ausgangszustand und Zielzustand des Bodens ergab eine Wertveränderung von -4 582 ÖP.

Für die Berechnung des Kompensationsbedarfs für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurde ebenfalls die Wertveränderung des Biotop-Ausgangszustandes und -Zielzustandes berechnet. Dabei wurde zusätzlich die durch Pflanzgebot auf Flurstück 2470/2 festgesetzte Streuobstpflanzung berücksichtigt. Daraus resultiert eine Wertänderung von -694 ÖP.

Insgesamt errechnet sich somit ein Ausgleichsbedarf von -5 276 ÖP. Dabei sind im Gebiet festgesetzte Baumpflanzungen bereits berücksichtigt.

Zum weiteren Ausgleich wird eine planexterne Maßnahme auf Flurstück 2534 vorgesehen. Durch Sie ist ein Wertgewinn von 6 059 OP zu erreichen. Das Kompensationsdefizit kann damit ausgeglichen werden, es entsteht ein geringfügiger Überschuss von 780 ÖP.

5 Maßnahmen

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Maßnahme 1 – Gehölzfällungen außerhalb der Vogelbrutzeit und Anbringen von Nisthilfen von Vögeln und Fledermäusen
(Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Gehölzfällungen sind außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Maßnahme 2 – Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
(Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Anfallendes Niederschlagswasser der Neubauten und unbelastetes Niederschlagswasser der Hof- und Straßenflächen ist auf den Baugrundstücken zur Versickerung zu bringen.

Maßnahme 3 – Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge
(Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Stellplatzbereiche von Neubauten sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen.

5.2 Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen

Maßnahme 4 – Pflanzung von Bäumen
(Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen sind innerhalb des Geltungsbereichs vier mittel- bis großkronige Bäume festzusetzen. Bäume, die im Geltungsbereich erhalten werden, können hierbei angerechnet werden.

Folgende Arten sind zu verwenden:

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre (auch in Sorten)</i>
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>
Obsthochstämme in Sorten	

Es sind Bäume mit einem Stammumfang von 14-16 cm zu verwenden. Die Obstbäume haben einen Mindeststammumfang von 10-12 cm aufzuweisen. Die Pflanzgruben sind mit einem Volumen von mindestens 16 m³ durchwurzelbarem Boden einzuplanen. Für die offene, dauerhaft luft- und wasserdurchlässige Fläche (Baumscheibe) um den Stamm herum sind mindestens 6 m² vorzusehen. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen, abgängige Bäume sind zu ersetzen.

Maßnahme 5 – Ackerrandstreifen, Blühstreifen auf Flurstück 2534

(Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a)

Auf Flurstück 2534 soll das Nahrungsangebot für Insekten und Felsvögel verbessert werden. Die Ackerrandstreifen können entweder als Schwarzbrache oder als Blühstreifen angelegt werden. Die Streifen sollen eine Breite von min. 10 m aufweisen. Auf den Streifen sind weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel einzusetzen.

Bei der Schwarzbrache ist nach der Ernte keine Bearbeitung der Fläche durchzuführen. Im Folgejahr ist eine Selbstbegrünung bis zum 15.11. des Jahres zu dulden. In dieser Zeit sind keine Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen durchzuführen. Beim Aufkommen von Problemunkräutern ist jedoch ein Schröpfschnitt vor der Blüte zulässig.

Abb. 4: Lage der Maßnahme auf Flurstück 2534



Sollen Blühstreifen zum Einsatz kommen, erfolgt im Spätsommer/Herbst ein Umbruch der Fläche bis spätestens 31.10. Im darauffolgenden Frühjahr wird eine Blühstreifenmischung bis spätestens

31.03. angesät (Anlage 2). Ab dem 15.11. können diese Blühstreifen alle 3 Jahre wieder umgebrochen werden.

5.3 Fazit

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen auf das unbedingt erforderliche Maß gesenkt. Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen werden durch planinterne sowie durch planexterne Maßnahmen im Bereich der Gemarkungen vollständig kompensiert.

6 Literatur

- LGRB Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (2021): Bodenkarte 1:50 000, Hydrogeologische Karte 1:50 000 – www.maps.lgrb-bw.de, zul. aufgerufen am 05.03.2021.
- LUBW Landesanstalt für Umwelt Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg., 2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe.
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (2021): Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg. <https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer> (zuletzt aufgerufen am 05.03.2021).
- Regionalverband Neckar-Alb (2015): Regionalplan Neckar-Alb 2013. Verbindliche Fassung vom 10.04.2015, Mössingen.
- Scheck, J. Potenzialabschätzung Artenschutz Bebauungsplan „Flurstück 2468, Oberhausen“, Bodelshausen. Studie im Auftrag des Büros Künster Architektur + Stadtplanung, 7 S. unveröff.

Eingriffs- Ausgleichsbilanz

Innerhalb des Geltungsbereiches können folgende Flächennutzungen unterschieden werden:

Wohngebiet	735 m ²
private Grünfläche	429 m ²
gesamt	1164 m²

Der Berechnung der Art der **Flächeninanspruchnahme** innerhalb des Wohngebietes wird die zulässige Höchstversiegelung durch Bebauung zugrunde gelegt, die durch die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 vorgegeben wird. Darüber hinaus dürfen gem. § 19 Abs. 4 BauNVO zusätzliche Flächen für z.B. Wege und Stellplätze (Nebenflächen) im Umfang von 50% der Grundflächenzahl versiegelt werden.

Flächeninanspruchnahme innerhalb des ausgewiesenen Dorfgebietes

Bebauung	735 m ² x 0,30 ≈	221 m ²
sonstige Versiegelung	735 m ² x 0,15 ≈	110 m ²
Grünflächen/Garten	735 m ² x 0,55 ≈	404 m ²
Gesamt		735 m²

Berechnung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden

Bewertung Ausgangszustand					
Ausgangsfläche	Bewertungs- klassen Akiwas/ Fipu/ Natbod*¹	Gesamt- bewertung	Größe [m²]	Ökopunkte	Wert vorher [ÖP]
Braunerde	2 / 1,5 / 1,5	1,7	1164	6,8	7915
Summe	 	 	1164	 	7915

Bewertung Zielzustand					
Planungsfläche	Bewertungs- klassen Akiwas/ Fipu/ Natbod*¹	Gesamt- bewertung	Größe [m²]	Ökopunkte	Wert nachher [ÖP]
Versiegelte Fläche durch Bebauung	0 / 0 / 0	0	331	0	0
Unversiegelte Fläche im Baufeld	1 / 1 / 1	1	833	4	3333
Summe	 	 	1164	 	3333

Wertveränderung (ÖP)	-4582
-----------------------------	--------------

*¹ Akiwas = Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Fipu = Filter und Puffer für Schadstoffe, Natbod = natürliche Bodenfruchtbarkeit

Berechnung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Biotopwerte)

Bewertung Ausgangszustand				
LUBW Nr.	Ausgangsfläche	Größe [m²]	Ökopunkte	Wert vorher [ÖP]
60.62	Freizeitgarten	1002	6	6012
44.30	Heckenzaun	132	4	528
44.20	Fichtenhecke	30	6	180
Zwischensumme		1164	6	6720

LUBW Nr.	Ausgangsbestand	Stück	Stammumfang [cm]	Ökopunkte	Wert vorher [ÖP]
45.30	Bäume auf geringwertigen Biotoptypen (Auf Flurstück 2470/2 im bestehenden Bebauungsplan festgesetztes, aber nur zum Teil ausgeführtes Pflanzgebot welches entfällt)	4	50	6	1200
Gesamtsumme Bestand[ÖP]					7920

Bewertung Zielzustand				
LUBW Nr.	Planungsfläche	Größe [m²]	Ökopunkte	Wert nachher [ÖP]
60.10	Versiegelte Fläche durch Bebauung	221	1	221
60.21	Sonstige versiegelte Fläche	110	1	110
44.30	Heckenzaun	132	4	528
60.62	Garten	272	6	1634
60.50	Private Grünfläche	429	6	2574
Zwischensumme		1164	 	5066

LUBW Nr.	Planung	Stück	Stammumfang [cm]	Ökopunkte	Wert vorher [ÖP]
45.30	Bäume auf geringwertigen Biotoptypen	4	90	6	2160
Gesamtsumme Planung [ÖP]					7226

Wertveränderung (ÖP)	-694
-----------------------------	-------------

Berechnung des Wertgewinns für Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs**Maßnahmen Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**

Bewertung Ausgangszustand					
Maßnahme	LUBW Nr.	Ausgangsfläche	Größe [m²]	Ökopunkte	Wert vorher [ÖP]
1	37.10	Acker	757	4	3028
Zwischensumme			757	4	3028
Gesamtsumme Ausgangsbiotope [ÖP]					3028

Bewertung Zielzustand					
Maßnahme	LUBW Nr.	Planungsfläche	Größe [m²]	Ökopunkte	Wert nachher [ÖP]
1	35.44	Ackerrandstreifen/Blühstreifen	757	12	9084
Zwischensumme			757	12	9084

Wertgewinn [ÖP]	6056
------------------------	-------------

Gesamtbilanz

Wertveränderung Boden im Geltungsbereich	-4582 ÖP
Wertveränderung Biotope im Geltungsbereich	-694 ÖP
Gesamtverlust	-5276 ÖP
Wertgewinn durch Maßnahmen	6056 ÖP
Defizit(-)/Überschuss	780 ÖP

Berechnungsgrundlage:
Ökokontoverordnung vom 19.12.2010

Landesanstalt für Umwelt Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe.

Blühstreifen für Feldlerchen niederwüchsige, mehrjährig			
Lfd. Nr.	Wildblumen 100%		%
1	Achillea millefolium	<i>Gewöhnliche Schafgarbe</i>	3,00
2	Agrostemma githago	<i>Kornrade</i>	9,20
3	Anthemis tinctoria	<i>Färber-Hundskamille</i>	3,00
4	Barbarea vulgaris	<i>Echte Winterkresse</i>	1,00
5	Campanula rapunculoides	<i>Acker-Glockenblume</i>	0,20
6	Centaurea cyanus	<i>Kornblume</i>	7,00
7	Centaurea jacea	<i>Wiesen-Flockenblume</i>	3,00
8	Cichorium intybus	<i>Gewöhnliche Wegwarte</i>	3,00
11	Echium vulgare	<i>Gewöhnlicher Natternkopf</i>	5,00
12	Hypericum perforatum	<i>Echtes Johanniskraut</i>	5,00
13	Knautia arvensis	<i>Acker-Witwenblume</i>	1,50
14	Leucanthemum ircutianum/vulgare	<i>Margerite</i>	5,00
15	Lotus corniculatus	<i>Gewöhnlicher Hornklee</i>	2,00
16	Malva moschata	<i>Moschus-Malve</i>	2,00
17	Malva sylvestris	<i>Wilde Malve</i>	3,00
20	Onobrychis viciifolia	<i>Espalette</i>	3,00
21	Origanum vulgare	<i>Gewöhnlicher Dost</i>	1,00
22	Papaver rhoeas	<i>Klatschmohn</i>	15,00
23	Pastinaca sativa	<i>Gewöhnlicher Pastinak</i>	2,00
24	Plantago lanceolata	<i>Spitzwegerich</i>	4,00
25	Reseda lutea	<i>Gelbe Resede</i>	0,30
26	Salvia pratensis	<i>Wiesen-Salbei</i>	2,50
27	Sanguisorba minor	<i>Kleiner Wiesenknopf</i>	4,00
28	Silene dioica	<i>Rote Lichtnelke</i>	1,00
29	Silene latifolia ssp. alba	<i>Weißer Lichtnelke</i>	4,00
30	Silene nutans	<i>Nickendes Leimkraut</i>	1,00
31	Sinapis arvensis	<i>Ackersenf</i>	8,00
32	Solidago virgaurea	<i>Gewöhnliche Goldrute</i>	0,3
35	Verbascum nigrum	<i>Schwarze Königskerze</i>	1
		Summen:	100,00

Rieger-Hofmann GmbH, In den Wildblumen 7, 74572 Raboldshausen

Tel.: 07952 / 921889-0, Fax 07952 / 921889-99

Artikel Nr. 10000009998 Zertifizierte Mischung

Rezeptur Nr. 139865

Ansaatstärke: 1- 2 g/m²